

Deichverband Bislich-Landesgrenze

Der Deichgräf



Deichverband Bislich-Landesgrenze, Stadtweide 3, 46446 Emmerich am Rhein

Herrn/Frau/Fa.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Auskünfte zum Beitragsbescheid erhalten
Sie unter der Durchwahl: 02822/ 9339 - 55

Geschäftsstelle:
46446 Emmerich am Rhein - Stadtweide 3
Telefax 02822/9339-30

E-Mail: info@dv-bl.de
www.dv-bl.de

Kassenzeichen:

Bitte bei Überweisungen und Zuschriften angeben

Emmerich am Rhein, den 16.08.2024

Beitragsbescheid für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des durch Haushaltsbeschluss vom 11.04.2024 festgesetzten Haushaltsplanes werden erhoben:

Veranlagte Grundstücke: siehe Anlage/Rückseite

Einheitswert- /Ersatzwert-Nr.:

Beiträge für den	Erläuterungen des Beitragsgegenstandes	Hebesatz	Betrag EUR
Unterabschnitt Hochwasserschutz	Grundsteuermessbetrag 223,68		
	(Bemessungsgrundlage in EUR) 223,68	61,40%	137,33
Unterabschnitt Schöpfwerk	Grundsteuermessbetrag 223,68		
	(Bemessungsgrundlage in EUR) 0,00	27,47%	0,00
Unterabschnitt Gewässer	Fläche in m ² x Faktor = Zwischenwert:		
	(Bemessungsgrundlage in ha) 0,0000	EUR/ha 20,89	0,00
Erschwernisse	keine Unterhaltungserchwernisse	EUR/m	
	(Bemessungsgrundlage in Meter)	2,70	0,00
	Gesamtsumme	EUR	137,33

Es liegt keine Einzugsermächtigung vor. Der Betrag wird fällig am: 20.09.2024

Rechtsmittel: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich oder in elektronischer Form erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, den Beklagten/die Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden.

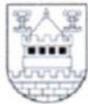
Hinweis: Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter www.justiz.de.

Anlage(n) Veranlagungsregeln (Kurzfassung), Deichbrief, Veränderungsanzeige, SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Bankkonten Commerzbank AG IBAN: DE51 3244 0023 0550 8601 00 BIC: COBADEFFXXX
Sparkasse Rhein-Maas IBAN: DE86 3245 0000 0000 2803 96 BIC: WELADED1KLE
Volksbank Emmerich-Rees eG IBAN: DE83 3586 0245 5001 1550 18 BIC: GENODED1EMR

Sprechtag Montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr; freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr

Hinweis Dieser Bescheid wurde automatisiert erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



STADT ISSELBURG

Der Bürgermeister

Kassenzeichen	Datum	Seite
	12.03.2024	1 von 1

Stadt Isseburg - Minervastraße 12 - 46419 Isseburg

Klumpenweg 4a
46419 Isseburg

Fachbereich I - Steuern und Abgaben

Frau Hünting - Zimmer 7
Telefon: 02874 / 911-62

Frau Friesen - Zimmer 8
Telefon: 02874 / 911-61

Telefax: 02874 / 911-20

Bankverbindungen der Stadtkasse:

Sparkasse Westmünsterland Kto.1-009 901 (BLZ 401 545 30)
 IBAN DE82 4015 4530 0001 0099 01 - BIC WELADE3WXXX
 Volksbank
 Emmerich-Rees eG Kto. 560 1157 014 (BLZ 358 602 45)
 IBAN DE96 3586 0245 5601 1570 14 - BIC GENODED1EMR
 Volksbank Bocholt Kto. 35 550 600 (BLZ 428 600 03)
 IBAN DE07 4286 0003 0035 5506 00 - BIC GENODEM1BOH

Abgabenbescheid

Der Vorbehalt der Vorläufigkeit gem. §§ 4 KAG ff. wird aufgehoben.

0001 EINFAMILIENHAUS // Klumpenweg 4A // Isseburg-Anholt	Messbescheid vom: 22.02.2024
Az. Finanzamt:	
Gem.:5140 Flur:11 Flurstück:661	Fläche in m²: 2.500,00

Jahr	Monat	Bezeichnung	Berechnungseinheit	Hebesatz	Jahressoll EUR	Veranl.-soll EUR
Grundsteuer						
2024	01-12	Grundsteuer B	223,68 EUR	483,00 %	1.080,37	1.080,37
Entwässerung						
2024		Kanalgebühr	138 m³	3,82	527,16	527,16
2024	01-12	Niederschlagswassergebühr	539,00 m²	0,75	404,25	404,25
2024		abzögl. (Garten)-Zwischenzähler; Korrekturen	60 m³	-3,82	-229,20	-229,20
2024		Gesamtjahressoll Entwässerung:	702,21 EUR			
Abfallentsorgungsgebühren						
2024	01-12	120 l-Restm./Bio-Vollanschl.	1 Stck	295,80	295,80	295,80
2024	01-12	Altpapiergefäß 240 Ltr. (Entsorgungspaket)	1 Stck	0,00	0,00	0,00
2024	01-12	Biotonne 120 Ltr. (Entsorgungspaket)	1 Stck	0,00	0,00	0,00
2024	01-12	Gelbe Tonne 240 Ltr. (Entsorgungspaket)	1 Stck	0,00	0,00	0,00
2024		Gesamtjahressoll Abfallentsorgungsgebühren:	295,80 EUR			
Umlage zur Gewässerunterhaltung						
2024	01-12	"Untere Isse Nord" - versiegelte Fläche	539 m²	0,03984	21,47	21,47
2024	01-12	"Untere Isse Nord" - unversiegelte Fläche	1.961 m²	0,00042	0,82	0,82
2024		Gesamtjahressoll Umlage zur Gewässerunterhaltung:	22,29 EUR			
Gesamtsumme EUR:					2.100,67	

Zahlungsplan

Objekt	EA	Fälligkeit	Forderung alt EUR	Veränderung EUR	Zahlung EUR	Forderung neu EUR
--	--	15.03.2024	0,00	-57,00	0,00	-57,00
--	--	15.04.2024	0,00	580,00	0,00	580,00
--	--	15.05.2024	0,00	523,00	0,00	523,00
--	--	15.08.2024	0,00	523,00	0,00	523,00
--	--	15.11.2024	0,00	531,67	0,00	531,67
Gesamt:			0,00	2.100,67	0,00	2.100,67

Bitte überweisen Sie o.a. Beträge zu den Fälligkeiten unter Angabe des o.a. Kassenzeichens (Mandatsreferenz) oder machen Sie vom SEPA-Basis-Lastschriftverfahren Gebrauch.

Bei Gutschriften verrechnen Sie den Betrag mit den nächsten Fälligkeiten oder teilen Sie der Stadtkasse Ihre Bankverbindung mit.

Die Rechtsmittelbelehrung sowie Erläuterungen zum Bescheid befinden sich auf der Rückseite.

Wasserwerke Wittenhorst

Eigenbetrieb des Wasserversorgungsverbandes Wittenhorst
Der Betriebsleiter



Wasserwerke Wittenhorst, Handwerkerstraße 1, 46499 Hamminkeln

Klumpenweg 4 a
46419 Isselburg

Bitte stets angeben:
Adresse-Faktura: 27839
Vertragsnummer: 1589

Auskunft erteilt: Herr Schmitz
Telefon-Durchwahl: 02857/913039

E-Mail:
Buchhaltung@wasserwerk-wittenhorst.de

Datum: 06.05.2024

K O P I E

Begrüßungsschreiben

Versorgungsstelle: **Klumpenweg 4a, 46419 Isselburg**

Zähler-Nummer: 8AXI1005771159
Anfangsstand: 341 m³
Abrechnungsbeginn: 23.10.2023 (Wassergeldbescheid 2023)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir begrüßen Sie in unserem Versorgungsgebiet und geben Ihnen hiermit die Abschlagsbeträge sowie deren Fälligkeiten für das Jahr 2024 bekannt.

fällig am:	15.03	15.06	15.09
Netto: (€)	75,70	75,70	75,70
USt 7,00 %: (€)	5,30	5,30	5,30
Brutto: (€)	81,00	81,00	81,00

Bitte überweisen Sie die Abschläge zu den fälligen Terminen.

Falls das Gebäude, welches Sie erworben haben, längere Zeit unbewohnt war, achten Sie bitte darauf, alle Trinkwasserleitungen vor der Nutzung ausreichend durchzuspülen, um einer möglichen Gesundheitsgefahr vorzubeugen.

Sollte vorerst keine Nutzung stattfinden, ist eine regelmäßige Spülung notwendig.

Der oben angegebene Wasserzähler / die oben angegebenen Wasserzähler entspricht / entsprechen dem aktuellen Eichgesetz.

Die Wasserversorgung erfolgt auf Grundlage der Wasserversorgungssatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserversorgungsverbandes Wittenhorst. Diese Satzungen können Sie von unserer Internetseite herunterladen. Auf Wunsch sind die Satzungen auch in Papierform erhältlich.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Wasserwerke Wittenhorst

Anlage: SEPA-Lastschriftmandat

Bankkonten:

Volksbank Rhein-Lippe eG
Niederrh. Sparkasse RL
Volksbank Emmerich-Rees eG

BIC: GENODE1RLW IBAN: DE16 3566 0599 1802 0870 19
BIC: WELADED1WES IBAN: DE25 3565 0000 0000 1202 95
BIC: GENODE1EMR IBAN: DE83 3586 0245 6000 2260 15

Wasserwerke Wittenhorst,
Handwerkerstraße 1, 46499 Hamminkeln
Telefon: 02857/9130-0
Fax: 02857/9130-30
Umsatzsteuer-ID: DE 120 979 909

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 Uhr - 12.00 Uhr
Mo. - Do. 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Homepage:
www.wasserwerk-wittenhorst.de
Amtsgericht Duisburg
HRA-Nr. 7568

Daten	Termine und Optionen	Tarif	Abschlag	Service und Kontakt
-------	----------------------	-------	----------	---------------------

Angaben des Kunden

Name	
Adresse	Klumpenweg 4a, 46419 Isselburg
E-Mail	nicht angegeben
Telefon	nicht angegeben
Ihr angegebener Verbrauch	nicht angegeben

Bankverbindung

nicht angegeben

Verbrauchsstelle

Lieferbeginn	28.12.2023
Adresse	Klumpenweg 4 a, 46419 Isselburg
Zählernummer	444003-5070022
Zählerstand	63.794 (am 28.12.2023)
Zählertyp	konventioneller Zähler
Messlokation	DE00018146419000000000000570356
Marktlokation	50522401038
Netzbetreiber	Westnetz GmbH Florianstr. 15-21, 44139 Dortmund Registergericht Duisburg HRB14081
Messstellenbetreiber	Westnetz GmbH Florianstr. 15-21, 44139 Dortmund Registergericht Duisburg HRB14081
Verbrauchsprognose des Netzbetreibers	3.502 kWh

**Fehlen noch Angaben oder stimmen Daten nicht?**

Am bequemsten können Sie Ergänzungen oder Korrekturen über Ihr Serviceportal Mein E.ON vornehmen.

Welche Aufgaben haben Netzbetreiber und Messstellenbetreiber?

Der **Netzbetreiber** ist für das Strom- bzw. Gasnetz verantwortlich. Durch dieses Netz wird die Energie bis zu Ihrer Verbrauchsstelle geleitet. Er ist beispielsweise Ihr Ansprechpartner bei Stromausfällen. Der **Messstellenbetreiber** ist für alle Fragen rund um Ihren Zähler zuständig. Er übernimmt Einbau und Wartung Ihres Zählers.

Daten	Termine und Optionen	Tarif	Abschlag	Service und Kontakt
-------	----------------------	-------	----------	---------------------

Abschlagszahlung**Zahlungsweise**

- Bankeinzug
 Überweisung

Termin Zahlung

- Anfang des Monats
 Mitte des Monats
 Ende des Monats
 aktuell kein Termin

Ablesung

Die Ermittlung Ihres Zählerstands für Ihre Jahresrechnung wird von Ihrem Messstellenbetreiber durchgeführt.

Voraussichtlicher Termin

Ende März 2024

Jahresrechnung**Rechnungserhalt**

- Post
 Online

Voraussichtlicher Termin

April 2024

Möchten Sie den bequemen Bankeinzug nutzen?

Dies können Sie ganz einfach einrichten: Entweder mit dem beiliegenden Formular SEPA-Lastschriftmandat oder in Ihrem persönlichen Serviceportal Mein E.ON. Scannen Sie dafür den nebenstehenden QR-Code. So werden Abbuchungen und Gutschriften automatisch verrechnet und Sie brauchen sich um nichts mehr kümmern.

QR Code um
Bankeinzug
einzurichten



ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom ¹ 20. Juli 2022

Gültig bis: 13.11.2033

Registriernummer: NW-2023-004808957

1

Gebäude

Gebäudetyp	Wohnteil gemischt genutztes Gebäude		
Adresse	Klompfenweg 4 46419 Isselburg		
Gebäudeteil ²	Ganzes Gebäude		
Baujahr Gebäude ³	2004		
Baujahr Wärmeerzeuger ^{3,4}	2004		
Anzahl der Wohnungen	1		
Gebäudenutzfläche (A _N)	174,0 m ²	<input checked="" type="checkbox"/> nach § 82 GEG aus der Wohnfläche ermittelt	
Wesentliche Energieträger für Heizung ³	Erdgas E		
Wesentliche Energieträger für Warmwass...	Erdgas E		
Erneuerbare Energien	Art:	Verwendung:	
Art der Lüftung ³	<input checked="" type="checkbox"/> Fensterlüftung	<input type="checkbox"/> Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung	
	<input type="checkbox"/> Schachtlüftung	<input type="checkbox"/> Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung	
Art der Kühlung ³	<input type="checkbox"/> Passive Kühlung	<input type="checkbox"/> Kühlung aus Strom	
	<input type="checkbox"/> Gelieferte Kälte	<input type="checkbox"/> Kühlung aus Wärme	
Inspektionspflichtige Klimaanlage ⁵	Anzahl: 0	Nächstes Fälligkeitsdatum der Inspektion:	
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	<input type="checkbox"/> Neubau	<input type="checkbox"/> Modernisierung	<input type="checkbox"/> Sonstiges (freiwillig)
	<input checked="" type="checkbox"/> Vermietung / Verkauf	(Änderung / Erweiterung)	

Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des **Energiebedarfs** unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des **Energieverbrauchs** ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die energetische Gebäudenutzfläche nach dem GEG, die sich in der Regel von den allgemeinen Wohnflächenangaben unterscheidet. Die angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägige Vergleiche ermöglichen (**Erläuterungen – siehe Seite 5**). Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4).

Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des **Energiebedarfs** erstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse sind auf **Seite 2** dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig.

Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des **Energieverbrauchs** erstellt (Energieverbrauchsausweis). Die Ergebnisse sind auf **Seite 3** dargestellt.

Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch Eigentümer Aussteller

Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Energieausweise dienen ausschließlich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Gebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller (mit Anschrift und Berufsbezeichnung)

Servicegesellschaft Handwerk der Kreishandwerkerschaft Borken GmbH
Thomas Venhorst
Europaplatz 17
46399 Bocholt

Unterschrift des Ausstellers



Ausstellungsdatum 14.11.2023

¹ Datum des angewendeten GEG, gegebenenfalls des angewendeten Änderungsgesetzes zum GEG

² nur im Falle des § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG einzutragen

³ Mehrfachangaben möglich

⁴ bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation

⁵ Klimaanlage oder kombinierte Lüftungs- und Klimaanlage im Sinne des § 74 GEG

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom ¹ 20. Juli 2022

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

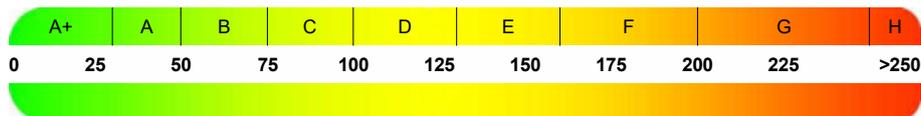
Registriernummer:

NW-2023-004808957

2

Energiebedarf

Treibhausgasemissionen kg CO₂-Äquivalent / (m²·a)



Anforderungen gemäß GEG ²

Primärenergiebedarf

Ist-Wert kWh/(m²·a) Anforderungswert kWh/(m²·a)

Energetische Qualität der Gebäudehülle H_T¹

Ist-Wert W/(m²·K) Anforderungswert W/(m²·K)

Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau) eingehalten

Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren

- Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10
- Verfahren nach DIN V 18599
- Regelung nach § 31 GEG ("Modellgebäudeverfahren")
- Vereinfachungen nach § 50 Absatz 4 GEG

Endenergiebedarf dieses Gebäudes [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien ³

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs auf Grund des § 10 Absatz 2 Nummer 3 GEG

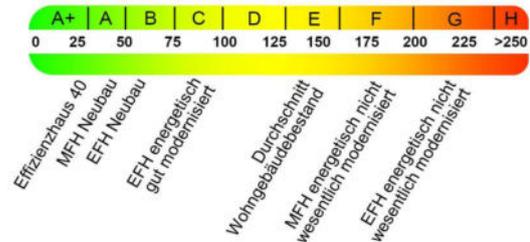
Art:	Deckungsanteil:	Anteil der Pflichterfüllung:
<input type="text"/>	<input type="text"/> %	<input type="text"/> %
<input type="text"/>	<input type="text"/> %	<input type="text"/> %
Summe:	<input type="text"/> %	<input type="text"/> %

Maßnahmen zur Einsparung ³

Die Anforderungen zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs werden durch eine Maßnahme nach § 45 GEG oder als Kombination gemäß § 34 Absatz 2 GEG erfüllt.

- Die Anforderungen nach § 45 GEG in Verbindung mit § 16 GEG sind eingehalten.
- Maßnahme nach § 45 GEG in Kombination gemäß § 34 Absatz 2 GEG: Die Anforderungen nach § 16 GEG werden um % unterschritten. Anteil der Pflichterfüllung: %

Vergleichswerte Endenergie ⁴



Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Das GEG lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte nach dem GEG pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes...

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

² nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall § 80 Absatz 2 GEG

³ nur bei Neubau

⁴ EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom ¹ 20. Juli 2022

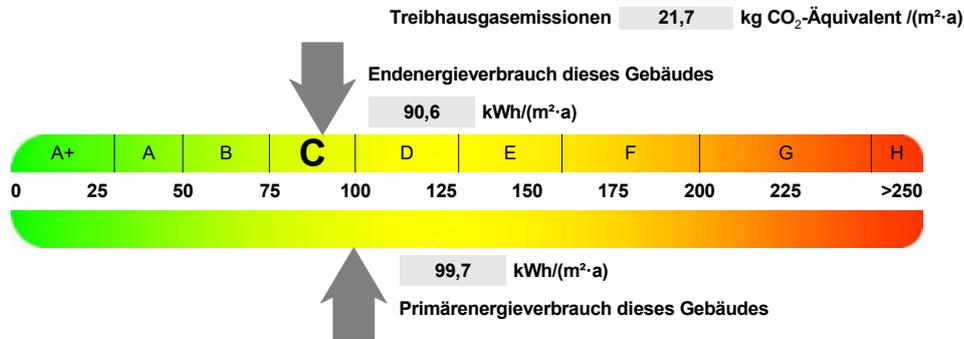
Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

Registriernummer:

NW-2023-004808957

3

Energieverbrauch



Endenergieverbrauch dieses Gebäudes [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

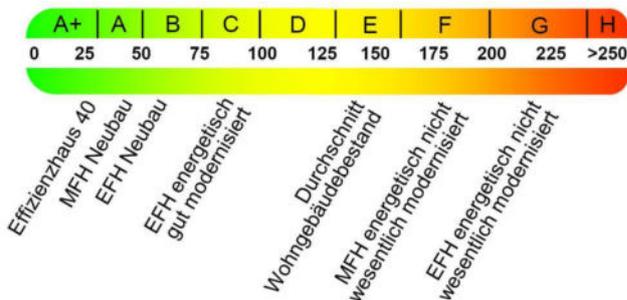
90,6 kWh/(m²·a)

Verbrauchserfassung - Heizung und Warmwasser

Zeitraum		Energieträger ²	Primär-energie-faktor-	Energie-verbrauch [kWh]	Anteil Warmwasser [kWh]	Anteil Heizung [kWh]	Klima-faktor
von	bis						
01.01.2020	31.12.2022	Erdgas E	1,10	40257	10440	29817	1,24

weitere Einträge in Anlage

Vergleichswerte Endenergie ³



Die modellhaft ermittelten Vergleichswerte beziehen sich auf Gebäude, in denen Wärme für Heizung und Warmwasser durch Heizkessel im Gebäude bereitgestellt wird.

Soll ein Energieverbrauch eines mit Fern- oder Nahwärme beheizten Gebäudes verglichen werden, ist zu beachten, dass hier normalerweise ein um 15 bis 30 % geringerer Energieverbrauch als bei vergleichbaren Gebäuden mit Kesselheizung zu erwarten ist.

Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung des Energieverbrauchs ist durch das GEG vorgegeben. Die Werte der Skala sind spezifische Werte pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N) nach dem GEG, die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes. Der tatsächliche Energieverbrauch eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens vom angegebenen Energieverbrauch ab.

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

² gegebenenfalls auch Leerstandszuschläge, Warmwasser- oder Kühlpauschale in kWh

³ EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom ¹ 20. Juli 2022

Erläuterungen

5

Angabe Gebäudeteil – Seite 1

Bei Wohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Wohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 106 GEG). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe „Gebäudeteil“ deutlich gemacht.

Erneuerbare Energien – Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien) dazu weitere Angaben.

Energiebedarf – Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z.B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne usw.) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

Primärenergiebedarf – Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie mithilfe von Primärenergiefaktoren auch die sogenannte „Vorkette“ (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z.B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung.

Energetische Qualität der Gebäudehülle – Seite 2

Angegeben ist der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust. Er beschreibt die durchschnittliche energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) eines Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen guten baulichen Wärmeschutz. Außerdem stellt das GEG bei Neubauten Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

Endenergiebedarf – Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Lüftung und Warmwasserbereitung an. Er wird unter Standardklima- und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge die dem Gebäude unter der Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf und die notwendige Lüftung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien – Seite 2

Nach dem GEG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs nutzen. In dem Feld „Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien“ sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien, der prozentuale Deckungsanteil am Wärme- und Kälteenergiebedarf und der prozentuale Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld „Maßnahmen zur Einsparung“ wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des GEG teilweise oder vollständig durch Unterschreitung der Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz gemäß § 45 GEG erfüllt werden.

Endenergieverbrauch – Seite 3

Der Endenergieverbrauch wird für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heiz- und Warmwasserkosten nach der Heizkostenverordnung oder auf Grund anderer geeigneter Verbrauchsdaten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Wohneinheiten zugrunde gelegt. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. So führt beispielsweise ein hoher Verbrauch in einem einzelnen harten Winter nicht zu einer schlechteren Beurteilung des Gebäudes. Der Endenergieverbrauch gibt Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes und seiner Heizungsanlage. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich; insbesondere können die Verbrauchsdaten einzelner Wohneinheiten stark differieren, weil sie von der Lage der Wohneinheiten im Gebäude, von der jeweiligen Nutzung und dem individuellen Verhalten der Bewohner abhängen.

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Im Interesse der Vergleichbarkeit wird bei dezentralen, in der Regel elektrisch betriebenen Warmwasseranlagen der typische Verbrauch über eine Pauschale berücksichtigt. Gleiches gilt für den Verbrauch von eventuell vorhandenen Anlagen zur Raumkühlung. Ob und inwieweit die genannten Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle „Verbrauchserfassung“ zu entnehmen.

Primärenergieverbrauch – Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude ermittelten Endenergieverbrauch hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Umrechnungsfaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

Treibhausgasemissionen – Seite 2 und 3

Die mit dem Primärenergiebedarf oder dem Primärenergieverbrauch verbundenen Treibhausgasemissionen des Gebäudes werden als äquivalente Kohlendioxidemissionen ausgewiesen.

Pflichtangaben für Immobilienanzeigen – Seite 2 und 3

Nach dem GEG besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 87 Absatz 1 GEG genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

Vergleichswerte – Seite 2 und 3

Die Vergleichswerte auf Endenergieebene sind modellhaft ermittelte Werte und sollen lediglich Anhaltspunkte für grobe Vergleiche der Werte dieses Gebäudes mit den Vergleichswerten anderer Gebäude sein. Es sind Bereiche angegeben, innerhalb derer ungefähr die Werte für die einzelnen Vergleichskategorien liegen.

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

ENERGIEAUSWEIS für Nichtwohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom ¹ 20. Juli 2022

Gültig bis: 13.11.2033

Registriernummer: NW-2023-004808963

1

Gebäude

Hauptnutzung / Gebäudekategorie	Gewerbliche und industrielle Gebäude - Mischung aus leichter u. schwerer Arbeit		
Adresse	Klumpenweg 4 46419 Isselburg		
Gebäudeteil ²	Ganzes Gebäude		
Baujahr Gebäude ³	2004		
Baujahr Wärmeerzeuger ^{3, 4}	2004		
Nettogrundfläche ⁵	200,0 m ²		
Wesentliche Energieträger für Heizung ³	Erdgas E		
Wesentliche Energieträger für Warmwass...	Strom		
Erneuerbare Energien	Art:	Verwendung:	
Art der Lüftung ³	<input checked="" type="checkbox"/> Fensterlüftung	<input type="checkbox"/> Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung	
	<input type="checkbox"/> Schachtlüftung	<input type="checkbox"/> Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung	
Art der Kühlung ³	<input type="checkbox"/> Passive Kühlung	<input checked="" type="checkbox"/> Kühlung aus Strom	
	<input type="checkbox"/> Gelieferte Kälte	<input type="checkbox"/> Kühlung aus Wärme	
Inspektionspflichtige Klimaanlage ⁶	Anzahl: 0	Nächstes Fälligkeitsdatum der Inspektion:	
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	<input type="checkbox"/> Neubau	<input type="checkbox"/> Modernisierung	<input type="checkbox"/> Aushangpflicht
	<input checked="" type="checkbox"/> Vermietung / Verkauf	(Änderung / Erweiterung)	<input type="checkbox"/> Sonstiges (freiwillig)

Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des **Energiebedarfs** unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des **Energieverbrauchs** ermittelt werden. **Als Bezugsfläche dient die Nettogrundfläche.** Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4).

Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des **Energiebedarfs** erstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse sind auf **Seite 2** dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig. Diese Art der Ausstellung ist Pflicht bei Neubauten und bestimmten Modernisierungen nach § 80 Absatz 2 GEG. Die angegebenen Vergleichswerte sind die Anforderungen des GEG zum Zeitpunkt der Erstellung des Energieausweises (**Erläuterungen – siehe Seite 5**).

Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des **Energieverbrauchs** erstellt. (Energieverbrauchsausweis). Die Ergebnisse sind auf **Seite 3** dargestellt. Die Vergleichswerte beruhen auf statistischen Auswertungen.

Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch Eigentümer Aussteller

Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Energieausweise dienen ausschließlich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Gebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller (mit Anschrift und Berufsbezeichnung)

Servicegesellschaft Handwerk der Kreishandwerkerschaft Borken GmbH
Thomas Venhorst
Europaplatz 17
46399 Bocholt

Unterschrift des Ausstellers



Ausstellungsdatum 14.11.2023

¹ Datum des angewendeten GEG, gegebenenfalls des angewendeten Änderungsgesetzes zum GEG

² nur im Falle des § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG

³ Mehrfachangaben möglich

⁴ bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation

⁵ Nettogrundfläche ist im Sinne des GEG ausschließlich der beheizte / gekühlte Teil der Nettogrundfläche

⁶ Klimaanlage oder kombinierte Lüftungs- und Klimaanlage im Sinne des § 74 GEG

ENERGIEAUSWEIS für Nichtwohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom ¹ 20. Juli 2022

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer:

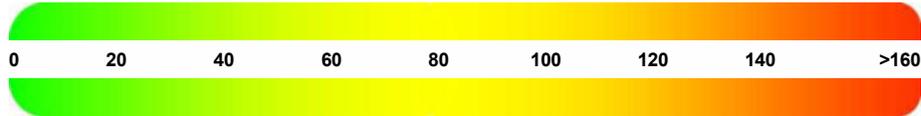
NW-2023-004808963

2

Primärenergiebedarf

"Gesamtenergieeffizienz"

Treibhausgasemissionen kg CO₂-Äquivalent / (m²·a)



Anforderungen gemäß GEG²

Primärenergiebedarf

Ist-Wert kWh/(m²·a) Anforderungswert kWh/(m²·a)

Mittlere Wärmedurchgangskoeffizienten eingehalten

Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau) eingehalten

Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren

Verfahren nach § 21 GEG

Verfahren nach § 32 GEG ("Ein-Zonen-Modell")

Vereinfachungen nach § 50 Absatz 4 GEG

Vereinfachungen nach § 21 Absatz 2 Satz 2 GEG

Endenergiebedarf

Energieträger	Jährlicher Endenergiebedarf in kWh/(m ² ·a) für					Gebäude insgesamt
	Heizung	Warmwasser	Eingebaute Beleuchtung	Lüftung ³⁾	Kühlung einschl. Befeuchtung	

Endenergiebedarf Wärme [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

Endenergiebedarf Strom [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien⁴

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs auf Grund des § 10 Absatz 2 Nummer 3 GEG

Art:	Deckungsanteil:	Anteil der Pflichterfüllung:
<input type="text"/>	<input type="text"/> %	<input type="text"/> %
<input type="text"/>	<input type="text"/> %	<input type="text"/> %
Summe:	<input type="text"/> %	<input type="text"/> %

Maßnahmen zur Einsparung⁴

Die Anforderungen zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs werden durch eine Maßnahme nach § 45 GEG oder als Kombination gemäß § 34 Absatz 2 GEG erfüllt.

Die Anforderungen nach § 45 GEG in Verbindung mit § 19 GEG sind eingehalten.

Maßnahme nach § 45 GEG in Kombination gemäß § 34 Absatz 2 GEG: Die Anforderungen nach § 19 GEG werden um % unterschritten. Anteil der Pflichterfüllung: %

Bei grundlegender Renovierung eines öffentlichen Gebäudes:⁵ Die Anforderungen des § 52 Absatz 1 GEG werden eingehalten.

Gebäudezonen

Nr.	Zone	Fläche [m ²]	Anteil [%]
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			

weitere Einträge in Anlage

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Das Gebäudeenergiegesetz lässt für die Berechnung des Energiebedarfs in vielen Fällen neben dem Berechnungsverfahren alternative Vereinfachungen zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte sind spezifische Werte nach dem GEG pro Quadratmeter beheizte/gekühlte Nettogrundfläche.

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

² nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall § 80 Absatz 2 GEG

³ nur Hilfsenergiebedarf

⁴ nur bei Neubau

⁵ nur bei grundlegender Renovierung eines öffentlichen Gebäudes nach § 52 Absatz 1 GEG

ENERGIEAUSWEIS für Nichtwohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom ¹ 20. Juli 2022

Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

Registriernummer:

NW-2023-004808963

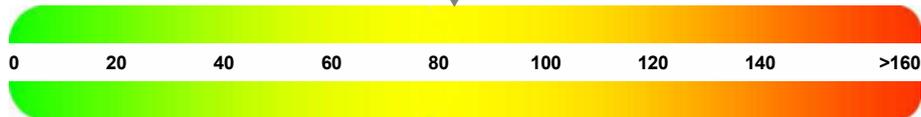
3

Endenergieverbrauch

Endenergieverbrauch Wärme

[Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

83,0 kWh/(m²·a)



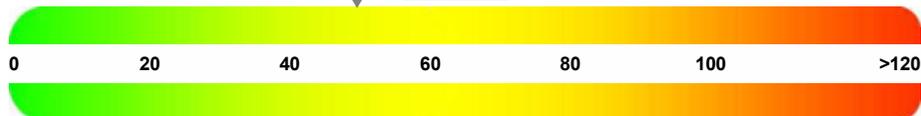
Vergleichswert dieser Gebäudekategorie für Heizung und Warmwasser ³

- Warmwasser enthalten
 Kühlung enthalten

Endenergieverbrauch Strom

[Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

49,6 kWh/(m²·a)



Vergleichswert dieser Gebäudekategorie für Strom ³

Der Wert enthält den Stromverbrauch für

- Zusatzheizung Warmwasser Lüftung eingebaute Beleuchtung Kühlung Sonstiges

Verbrauchserfassung

Zeitraum		Energieträger ³	Primär-energie-faktor	Energie-verbrauch Wärme [kWh]	Anteil Warmwasser [kWh]	Anteil Kälte [kWh]	Anteil Heizung [kWh]	Klima-faktor	Energie-verbrauch Strom [kWh]
von	bis								
01.01.2020	31.12.2022	Erdgas E	1,10	40259			40259	1,24	
01.01.2020	31.12.2022	Strom	1,80						29764

weitere Einträge in Anlage

Primärenergieverbrauch dieses Gebäudes

180,5 kWh/(m²·a)

Treibhausgasemissionen dieses Gebäudes (in CO₂-Äquivalenten)

47,7 kg/(m²·a)

Gebäudenutzung

Gebäudekategorie/ Nutzung	Flächen-anteil [%]	Vergleichswerte ²	
		Wärme	Strom
Gewerbliche und industrielle Gebäude - Mischung aus leichter u. schwerer Arbeit	100,0 %	77	63

Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung von Energieverbrauchskennwerten ist durch das GEG vorgegeben. Die Werte sind spezifische Werte pro Quadratmeter beheizte/gekühlte Nettogrundfläche. Der tatsächliche Energieverbrauch eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens von den angegebenen Kennwerten ab.

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

² Gemeinsam vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und vom Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat bekanntgemacht im Bundesanzeiger (§ 85 Absatz 3 Nummer 6 GEG); veröffentlicht auch unter www.bbsr-energieeinsparung.de

³ gegebenenfalls auch Leerzuschläge in kWh

ENERGIEAUSWEIS für Nichtwohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom ¹ 20. Juli 2022

Empfehlungen des Ausstellers

Registriernummer:

NW-2023-004808963

4

Empfehlungen zur kostengünstigen Modernisierung

Maßnahmen zur kostengünstigen Verbesserung der Energieeffizienz sind möglich nicht möglich

Empfohlene Modernisierungsmaßnahmen

Nr.	Bau- oder Anlagenteile	Maßnahmenbeschreibung in einzelnen Schritten	empfohlen		(freiwillige Angaben)	
			in Zusammenhang mit größerer Modernisierung	als Einzelmaßnahme	geschätzte Amortisationszeit	geschätzte Kosten pro eingesparte Kilowattstunde Endenergie
1	Heizungsanlage	Hydraulisch Abgleichen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2	Wärmeverteilung	Elektronisch geregelte Pumpe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
3	Wärmeübergabe	Einbau einer elektronischen Temperaturregelung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

weitere Einträge im Anhang

Hinweis: Modernisierungsempfehlungen für das Gebäude dienen lediglich der Information. Sie sind kurz gefasste Hinweise und kein Ersatz für eine Energieberatung.

Genauere Angaben zu den Empfehlungen sind erhältlich bei/unter:

Servicegesellschaft Handwerk der Kreishandwerkerschaft Borken GmbH, Thomas Venhorst
Europaplatz 17, 46399 Bocholt

Ergänzende Erläuterungen zu den Angaben im Energieausweis (Angaben freiwillig)

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

ENERGIEAUSWEIS für Nichtwohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom ¹ 20. Juli 2022

Erläuterungen

5

Angabe Gebäudeteil – Seite 1

Bei Nichtwohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Nichtwohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 106 GEG). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe „Gebäudeteil“ deutlich gemacht.

Erneuerbare Energien – Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten und ggf. bei grundlegender Renovierung eines öffentlichen Gebäudes enthält Seite 2 (Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien) dazu weitere Angaben.

Energiebedarf – Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf für die Anteile Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Baunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z.B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

Primärenergiebedarf – Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie mithilfe von Primärenergiefaktoren auch die sogenannte „Vorkette“ (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z.B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung. Die angegebenen Vergleichswerte geben für das Gebäude die Anforderungen des GEG an, das zum Zeitpunkt der Ausstellung des Energieausweises galt. Sie sind im Fall eines Neubaus oder einer Modernisierung des Gebäudes, die nach den Vorgaben des § 50 Absatz 1 Nummer 2 GEG durchgeführt wird, einzuhalten. Bei Bestandsgebäuden dienen sie zur Orientierung hinsichtlich der energetischen Qualität des Gebäudes.

Der Endwert der Skala zum Primärenergiebedarf beträgt, auf die Zehnerstelle gerundet, das Dreifache des Vergleichswerts „Anforderungswert GEG modernisierter Altbau“ (Anforderung gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a GEG).

Wärmeschutz – Seite 2

Das GEG stellt bei Neubauten und bestimmten baulichen Änderungen auch Anforderungen an die energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) sowie bei Neubauten an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

Endenergiebedarf – Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung an. Er wird unter Standardklima- und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter der Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf, die notwendige Lüftung und eingebaute Beleuchtung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien – Seite 2

Nach dem GEG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs nutzen. In dem Feld „Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien“ sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien, der prozentuale Deckungsanteil am Wärme- und Kälteenergiebedarf und der prozentuale Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld „Maßnahmen zur Einsparung“ wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des GEG teilweise oder vollständig durch Unterschreitung der Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz gemäß § 45 GEG erfüllt werden.

Endenergieverbrauch – Seite 3

Die Angaben zum Endenergieverbrauch von Wärme und Strom werden für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heizkosten bzw. der Abrechnungen von Energielieferanten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Nuteinheiten zugrunde gelegt. Die so ermittelten Werte sind spezifische Werte pro Quadratmeter Nettogrundfläche nach dem GEG. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. Die Angaben zum Endenergieverbrauch geben Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich. Der tatsächliche Verbrauch einer Nutzungseinheit oder eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens oder sich ändernder Nutzungen vom angegebenen Endenergieverbrauch ab.

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür einpauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Ob und inwieweit derartige Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle „Verbrauchserfassung“ zu entnehmen.

Die Vergleichswerte ergeben sich durch die Beurteilung gleichartiger Gebäude. Kleinere Verbrauchswerte als der Vergleichswert signalisieren eine gute energetische Qualität im Vergleich zum Gebäudebestand dieses Gebäudetyps. Die Endwerte der beiden Skalen zum Endenergieverbrauch tragen, auf die Zehnerstelle gerundet, das Doppelte des jeweiligen Vergleichswerts.

Primärenergieverbrauch – Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude insgesamt ermittelten Endenergieverbrauch für Wärme und Strom hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Umrechnungsfaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

Treibhausgasemissionen – Seite 2 und 3

Die mit dem Primärenergiebedarf oder dem Primärenergieverbrauch verbundenen Treibhausgasemissionen des Gebäudes werden als äquivalente Kohlendioxidemissionen ausgewiesen.

Pflichtangaben für Immobilienanzeigen – Seite 2 und 3

Nach dem GEG besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 87 Absatz 1 und 2 GEG genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

Beitragsübersicht

der Verträge Ihrer R+V-PrivatPolice Nr.: 210 34 378159806

Ihr Versicherungsschutz ergibt sich aus folgenden rechtlich selbständigen Verträgen:

Vertrag Beträge in EUR	Vierteljahresbeitrag netto	Versicherungsteuer	Vierteljahresbeitrag brutto
Wohngebäudeversicherung comfort	185,09	30,24	215,33
Gesamtbruttobeitrag			215,33

Vierteljahresbruttobeitrag 215,33 EUR
 Gesamtbetrag pro Jahr* 861,32 EUR

*Hinweise zum Beitrag gemäß Zahlungsperiode

Der Gesamtbetrag pro Jahr ist die Summe der Beiträge gemäß Zahlungsperiode. Mit einer Änderung der Zahlungsperiode ändert sich auch der hier dargestellte Gesamtbetrag pro Jahr.

Bitte beachten Sie:

Dies ist eine reine Beitragsinformation. Die Beiträge werden wir zur Fälligkeit, wie mit Ihnen vereinbart, erheben oder erstatten. Sind noch weitere Beträge offen, so werden wir diese verrechnen. Bei geringen Beträgen (bis zu 1 EUR) kann sich die Erhebung bzw. Erstattung auf die nächste Fälligkeit verschieben. Der Betrag wird dann automatisch verrechnet. Alle abweichenden Vereinbarungen, die mit Ihnen getroffen wurden, werden von uns berücksichtigt.

Hinweise zum Bündelnachlass

In der Berechnung der oben genannten Beiträge ist folgender Bündelnachlass je Vertrag berücksichtigt:

Anzahl Verträge	1	2	3	4 oder 5
Bündelnachlass	0%	3%	6%	9%

Ändert sich die Gesamtanzahl der rechtlich selbstständigen Einzelverträge dieser R+V-PrivatPolice, so erhöht sich der Bündelnachlass je Einzelvertrag ab Einschluss eines weiteren Einzelvertrags bzw. reduziert sich der Bündelnachlass ab Ausschluss eines Einzelvertrags.



00000002 02077501